



Burchard Bösche

Kommentierter Auszug aus dem Genossenschaftsgesetz (GenG) für Vorstandsmitglieder von Genossenschaften

Kommentierter Auszug aus dem Genossenschaftsgesetz (GenG)



Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.

Kommentierter Auszug aus dem Genossenschaftsgesetz (GenG) für Vorstandsmitglieder von Genossenschaften

Dieser Auszug aus dem Genossenschaftsgesetz enthält die Vorsachriten, die erfahrungsgemäß in der Arbeit der Vorstände eine vorrangige Rolle spielen. Der Text soll den Einstieg in das Gesetz erleichtern. Natürlich finden sich in den übrigen Bestimmungen des GenG auch Regelungen, die für die Vorstandsarbeit wichtig werden können, weshalb der Vorstand auch immer einen aktuellen Text des kompletten Genossenschaftsgesetzes und einen Gesetzeskommentar zur Hand haben sollte.

Bearbeitet von Dr. Burchard Bösche
Hamburg, Mai 2010

§ 7a Mehrere Geschäftsanteile; Sacheinlagen

(1) Die Satzung kann bestimmen, dass sich ein Mitglied mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligen darf. Die Satzung kann eine Höchstzahl festsetzen und weitere Voraussetzungen aufstellen.

(2) Die Satzung kann auch bestimmen, dass die Mitglieder sich mit mehreren Geschäftsanteilen zu beteiligen haben (Pflichtbeteiligung). Die Pflichtbeteiligung muss für alle Mitglieder gleich sein oder sich nach dem Umfang der Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft durch die Mitglieder oder nach bestimmten wirtschaftlichen Merkmalen der Betriebe der Mitglieder richten.

(3) Die Satzung kann Sacheinlagen als Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zulassen.

Der Vorstand muss darauf achten, dass einzelne Mitglieder nicht mehr Anteile übernehmen, als nach der Satzung zulässig sind. Andererseits muss er, um persönliche Haftungsfolgen zu vermeiden, dafür sorgen, dass die Mitglieder die jeweiligen Pflichtanteile tatsächlich übernehmen und die erforderlichen Einzahlungen leisten.

Sacheinlagen sind zulässig, wenn die Satzung sie vorsieht. Problematisch ist oft ihre Bewertung. In eigenem Interesse muss der Vorstand darauf achten, dass ihr Wert auf keinen Fall den Betrag unterschreitet, mit dem sie dem Mitglied gutgeschrieben werden. Sacheinlagen werden vom Prüfungsverband in der Regel sorgfältig geprüft. Deshalb sollte man für die Wertbestimmung geeignete prüfungsfähige Unterlagen vorhalten.

§ 8 Investierende Mitglieder

(2) Die Satzung kann bestimmen, dass Personen, die für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommen, als investierende Mitglieder zugelassen werden können. Sie muss durch geeignete Regelungen sicherstellen, dass investierende Mitglieder die anderen Mitglieder in keinem Fall überstimmen können und dass Beschlüsse der Generalversammlung, für die nach Gesetz oder Satzung eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorgeschrieben ist, durch investierende Mitglieder nicht verhindert werden können. Die Zu-

lassung eines investierenden Mitglieds bedarf der Zustimmung der Generalversammlung; abweichend hiervon kann die Satzung die Zustimmung des Aufsichtsrats vorschreiben. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.

Investierende Mitglieder, oft auch ‚Fördermitglieder‘ genannt, können für die Finanzierung der Genossenschaft sehr hilfreich sein. Da sie grundsätzlich die Dienste der Genossenschaft nicht in Anspruch nehmen, muss ihr Status in der Satzung sorgfältig beschrieben werden, insbesondere hinsichtlich ihres Stimmrechts in der Generalversammlung und der möglichen Verzinsung ihrer Geschäftsguthaben. Umstritten ist die Frage, ob die Satzung ihnen das Stimmrecht in der Generalversammlung vollständig entziehen kann.

§ 8 Satzungsreserve für einzelne Bestimmungen - Nichtmitgliedergeschäft

(1) Der Aufnahme in die Satzung bedürfen Bestimmungen, nach welchen: 5. die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, zugelassen wird.

Die Genossenschaft dient nach der gesetzlichen Grundkonzeption grundsätzlich ihren Mitgliedern. Soll, was oft der Fall ist, das Geschäft in gleicher Weise auf Nichtmitglieder wie auf Mitglieder ausgedehnt werden, muss dafür eine satzungsmäßige Ermächtigung bestehen.

§ 9 Vorstand; Aufsichtsrat

(1) Die Genossenschaft muss einen Vorstand und einen Aufsichtsrat haben. Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann durch Bestimmung in der Satzung auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden. In diesem Fall nimmt die Generalversammlung die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats wahr, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats müssen Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind, in den Vorstand

oder Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.

Wenn in einer kleinen Genossenschaft auf einen Aufsichtsrat verzichtet wird, sollte in der Satzung der Übergang geregelt werden, wenn das 21. Mitglied aufgenommen wird, damit die Genossenschaft dann handlungsfähig bleibt, denn bei 21 Mitgliedern ist der einköpfige Genossenschaftsvorstand nicht mehr vertretungsberechtigt.

Abs.2 regelt das Prinzip der Selbstorganschaft. Die Mitglieder der Organe müssen Mitglied der Genossenschaft sein bzw. deren Vertreter. Es reicht aus, wenn der Beitritt zur Genossenschaft direkt nach der Bestellung erfolgt und die Mitgliedschaft im Zeitpunkt der Wahl noch nicht vorliegt.

§ 10 Genossenschaftsregister

(1) Die Satzung sowie die Mitglieder des Vorstands sind in das Genossenschaftsregister bei dem Gericht einzutragen, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden nicht eingetragen. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist wirksam unabhängig von der Eintragung. Die Vorstandseigenschaft beginnt mit der Bestellung und endet mit Zeitablauf oder Abberufung, unabhängig vom Zeitpunkt der Eintragung.

§ 11 Anmeldung der Genossenschaft

(3) In der Anmeldung ist ferner anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.

Es geht darum, ob Einzel- oder Gesamtvertretung besteht oder Vertretung gemeinsam mit Prokuristen.

§ 12 Veröffentlichung der Satzung

(1) Die eingetragene Satzung ist von dem Gericht im Auszug zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung ist Sache des Gerichts, nicht der Genossenschaft.

§ 13 Rechtszustand vor der Eintragung

Vor der Eintragung in das Genossenschaftsregister ihres Sitzes hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

„Rechte einer eingetragenen Genossenschaft“ bedeutet vor allem Rechtsfähigkeit und Haftungsbegrenzung für die Mitglieder. Obwohl es rechtlich möglich ist, wird von der Aufnahme des Geschäftsbetriebes vor der Eintragung dringend gewarnt.

§ 15 Beitrittserklärung

(1) Nach der Anmeldung der Satzung zum Genossenschaftsregister wird die Mitgliedschaft durch eine schriftliche, unbedingte Beitrittserklärung und die Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft erworben. Dem Antragsteller ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Lehnt die Genossenschaft die Zulassung ab, hat sie dies dem Antragsteller unverzüglich unter Rückgabe seiner Beitrittserklärung mitzuteilen.

Bis zur Anmeldung der Genossenschaft beim Genossenschaftsregister wird die Mitgliedschaft durch Unterzeichnung der Satzung erworben, danach durch Beitrittserklärung und Zulassung. Einen Anspruch auf Zulassung zur Mitgliedschaft gibt es grundsätzlich nicht. Sieht die Satzung keine andere Zuständigkeit vor, ist die Zulassung Sache des Vorstandes. Es muss gewährleistet werden, dass der Bewerber vor Abgabe der Beitrittserklärung über die Genossenschaftssatzung verfügt und dass diese Tatsache durch entsprechende Formulierung der Beitrittserklärung auch dokumentiert wird.

Die Mitgliederliste ist mit großer Sorgfalt zu führen, weshalb die Eintragung neuer Mitglieder unverzüglich zu erfolgen hat. Die Mitgliederliste ist Gegenstand der Prüfung durch den Prüfungsverband. Für die Wirksamkeit der Aufnahme kommt es auf den Aufnahmebeschluss an, nicht auf die Eintragung in der Mitgliederliste.

§ 15a Inhalt der Beitrittserklärung

Die Beitrittserklärung muss die ausdrückliche Verpflichtung des Mitglieds enthalten, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten. Bestimmt die Satzung, dass die Mitglieder unbeschränkt oder beschränkt auf eine Haftsumme Nachschüsse zu leisten haben, so muss die Beitrittserklärung ferner die ausdrückliche Verpflichtung enthalten, die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse unbeschränkt oder bis zu der in der Satzung bestimmten Haftsumme zu zahlen.

Die Beitrittserklärung erfolgt grundsätzlich auf einem von der Genossenschaft gestaltetem Formular, das sorgfältig auf seine Übereinstimmung mit dem Gesetz geprüft werden sollte.

§ 15b Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen

(1) Zur Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen bedarf es einer schriftlichen und unbedingten Beitrittserklärung. Für deren Inhalt gilt § 15a entsprechend.

(2) Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen darf, außer bei einer Pflichtbeteiligung, nicht zugelassen werden, bevor alle Geschäftsanteile des Mitglieds, bis auf den zuletzt neu übernommenen, voll eingezahlt sind.

(3) Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen wird mit der Beitrittserklärung nach Absatz 1 und der Zulassung durch die Genossenschaft wirksam.

Das Verfahren der Zulassung mit weiteren Anteilen entspricht dem bei der Neuaufnahme eines Mitgliedes. Sofern keine Pflichtanteile vorliegen, muss darauf geachtet werden, dass weitere Anteile nur übernommen werden dürfen, wenn die bisherigen voll eingezahlt sind.

§ 17 Juristische Person; Formkaufmann

(1) Die eingetragene Genossenschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

(2) Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

Die Genossenschaft ist eine juristische Person, die – anders als die GbR - als solche neben ihren Mitgliedern steht und nicht mit diesen identisch ist. Das ist wichtig für die Haftung und auch für die separate Besteuerung. Durch Satzungsregelung kann die Nachschusspflicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Kaufmannseigenschaft bedeutet insbesondere die Anwendung der Buchführungs- und Jahresabschlussregeln des HGB und die Pflichtmitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer. Auch gilt für Kaufleute spezielles Recht, das u.a. auf viele Formvorschriften verzichtet.

§ 19 Gewinn- und Verlustverteilung

(1) Der bei Feststellung des Jahresabschlusses für die Mitglieder sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres ist auf diese zu verteilen. Die Verteilung geschieht ... nach dem Verhältnis ihrer ...zum Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben. Die Zuschreibung des Gewinns erfolgt so lange, als nicht der Geschäftsanteil erreicht ist.

(2) Die Satzung kann einen anderen Maßstab für die Verteilung von Gewinn und Verlust aufstellen und bestimmen, inwieweit der Gewinn vor Erreichung des Geschäftsanteils an die Mitglieder auszuzahlen ist. Bis zur Wiederergänzung eines durch Verlust verminderten Guthabens findet eine Auszahlung des Gewinns nicht statt.

Gewinne und Verluste können auch auf neue Rechnung vorgetragen oder den Rücklagen zugeschlagen bzw. mit diesen verrechnet werden. Die Gewinnverwendung kann weitestgehend durch Satzung geregelt werden.


§ 20 Ausschluss der Gewinnverteilung

Die Satzung kann bestimmen, dass der Gewinn nicht verteilt, sondern der gesetzlichen Rücklage und anderen Ergebnissrücklagen zugeschrieben wird. Die Satzung kann ferner bestimmen, dass der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in die Ergebnissrücklagen einstellen kann.

Der Vorstand muss nicht abwarten, ob die Generalversammlung seinem Vorschlag für die Gewinnverwendung folgt. Er kann vielmehr schon bei

der Aufstellung des Jahresabschlusses bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in die Ergebnisrücklagen einstellen und ihn so zunächst der Verteilung an die Mitglieder entziehen.

§ 21a Ausnahmen vom Verbot der Verzinsung



(1) Die Satzung kann bestimmen, dass die Geschäftsguthaben verzinst werden. Bestimmt die Satzung keinen festen Zinssatz, muss sie einen Mindestzinssatz festsetzen. Die Zinsen berechnen sich nach dem Stand der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Sie sind spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres auszuzahlen, für das sie gewährt werden.

(2) Ist in der Bilanz der Genossenschaft für ein Geschäftsjahr ein Jahresfehlbetrag oder ein Verlustvortrag ausgewiesen, der ganz oder teilweise durch die Ergebnisrücklagen, einen Jahresüberschuss und einen Gewinnvortrag nicht gedeckt ist, so dürfen in Höhe des nicht gedeckten Betrags Zinsen für dieses Geschäftsjahr nicht gezahlt werden.

Eine Verzinsung der Geschäftsguthaben kann in der Satzung geregelt werden. Allerdings dürfen die Zinsen nur ausgezahlt werden, wenn entsprechende Gewinne erwirtschaftet worden sind, entweder im abgelaufenen Geschäftsjahr oder schon früher, wenn diese als freie Rücklagen für die Gewinnausschüttung zur Verfügung stehen. Die Verzinsung ist damit als eine Form der Gewinnausschüttung ausgestaltet.

§ 22 Verbot der Auszahlung des Geschäftsguthabens

(4) Das Geschäftsguthaben eines Mitglieds darf, solange es nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder im geschäftlichen Betrieb zum Pfand genommen, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Die Genossenschaft darf den Mitgliedern keinen Kredit zum Zweck der Leistung von Einzahlungen auf den Geschäftsanteil gewähren.

(5) Gegen eine geschuldete Einzahlung kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(6) Der Anspruch der Genossenschaft auf Leistung von Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verjährt in zehn Jahren von seiner Entstehung

an. Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet, so tritt die Verjährung nicht vor Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Eröffnung ein.

Der Vorstand macht sich schadensersatzpflichtig, wenn er entgegen den vorstehenden Vorschriften Geschäftsguthaben auszahlt oder ihre Verrechnung akzeptiert.

§ 24 Vorstand

(1) Die Genossenschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Der Vorstand besteht aus zwei Personen und wird von der Generalversammlung gewählt und abberufen. Die Satzung kann eine höhere Personenzahl sowie eine andere Art der Bestellung und Abberufung bestimmen. Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann die Satzung bestimmen, dass der Vorstand aus einer Person besteht.

(3) Die Mitglieder des Vorstands können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Der Vorstand besteht nach der gesetzlichen Regel aus zwei Personen. Die Zahl kann aufgrund der Satzung erhöht werden, allerdings ist der Zweier-Vorstand auch in der Praxis sehr häufig. Nach der Mustersatzung des ZdK erfolgt die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder nicht durch Generalversammlung, sondern durch den Aufsichtsrat. Vorstandsmitglieder können nach dem GenG jederzeit abberufen werden, ohne dass es dazu eines besonderen Grundes bedarf. Entscheidend ist, dass das Vertrauensverhältnis zum Berufungsgremium (Generalversammlung, Aufsichtsrat) ungestört ist. Die Beschränkung auf ein Vorstandsmitglied ist nur in Genossenschaften mit höchstens 20 Mitgliedern zulässig.

§ 25 Vertretung, Zeichnung durch Vorstandsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Vorstands sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Genossenschaft befugt. Die Satzung kann Abweichendes bestimmen. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied

(2) Die Satzung kann auch bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Genossenschaft befugt sind. Absatz 1 Satz 3 gilt in diesen Fällen sinngemäß.

(3) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Dies gilt sinngemäß, falls ein einzelnes Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Genossenschaft befugt ist.

Grundsätzlich ist es eine Gesamtvertretung: alle Vorstandsmitglieder handeln bei der Vertretung der Genossenschaft gemeinsam. Die Satzung kann Abweichendes regeln. Auch kann ein Vorstandsmitglied das andere ermächtigen, die Genossenschaft bei bestimmten oder bestimmten Arten von Rechtsgeschäften alleine zu vertreten. Diese Ermächtigung sollte schriftlich erfolgen, um sie in eiligen Fällen sofort beweisen zu können.

§ 25a Angaben auf Geschäftsbriefen

(1) Auf allen Geschäftsbriefen gleichviel welcher Form, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Genossenschaft, das Registergericht des Sitzes der Genossenschaft und die Nummer, unter der die Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen ist, sowie alle Vorstandsmitglieder und, sofern der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden hat, dieser mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden.

Auch Emails sind grundsätzlich Geschäftsbriefe und müssen die betreffenden Angaben enthalten.

§ 26 Vertretungsbefugnis des Vorstands

(1) Die Genossenschaft wird durch die von dem Vorstand in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, dass es nach dem Willen der Vertragschließenden für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Auch wenn es für die Gültigkeit der Verträge auf die Umstände ankommt, sollte durch entsprechende Zusätze zur Unterschrift immer klargestellt werden, dass die Vorstandsmitglieder für die Genossenschaft handeln.

§ 27 Leitung unter eigener Verantwortung, Beschränkung der Vertretungsbefugnis

(1) Der Vorstand hat die Genossenschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Er hat dabei die Beschränkungen zu beachten, die durch die Satzung festgesetzt worden sind.

(2) Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugnis des Vorstands, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Vertretung sich nur auf bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter bestimmten Umständen oder für eine bestimmte Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll oder dass die Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsrats oder eines anderen Organs der Genossenschaft für einzelne Geschäfte erforderlich ist.

Der Vorstand leitet unter eigener Verantwortung. Er ist weder gegenüber dem Aufsichtsrat noch gegenüber der Generalversammlung weisungsgebunden. Allerdings muss er die Beschränkungen einhalten, die sich aus der Satzung ergeben. Solche Beschränkungen können darin bestehen, dass der Vorstand für bestimmte Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrats braucht, dieser also evtl. ein Vetorecht hat. Auch in einem solchen Fall kann aber der Aufsichtsrat dem Vorstand keine Weisungen erteilen. Die satzungsmäßigen Beschränkungen wirken nur im Innenverhältnis, nicht gegenüber Dritten. Schließt der Vorstand mit Dritten ein Geschäft unter Verletzung seiner satzungsmäßigen Handlungsgrenzen ab, so ist dies Geschäft grundsätzlich gleichwohl wirksam.

§ 28 Änderung des Vorstands und der Vertretungsbefugnis

Jede Änderung des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Der Anmeldung sind die Urkunden über die Änderung in Urschrift oder Abschrift beizufügen. Die Eintragung ist vom Gericht bekannt zu machen.

Die Berufung in den Vorstand und die Abberufung sind in ihrer Wirksamkeit nicht von der Eintragung abhängig.

§ 30 Mitgliederliste

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederliste zu führen.

(2) In die Mitgliederliste ist jedes Mitglied der Genossenschaft mit folgenden Angaben einzutragen:

1. Familienname, Vornamen und Anschrift, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften Firma und Anschrift, bei anderen Personenvereinigungen Bezeichnung und Anschrift der Vereinigung oder Familiennamen, Vornamen und Anschriften ihrer Mitglieder,
2. Zahl der von ihm übernommenen weiteren Geschäftsanteile,
3. Ausscheiden aus der Genossenschaft.

Der Zeitpunkt, zu dem die eingetragene Angabe wirksam wird oder geworden ist, sowie die die Eintragung begründenden Tatsachen sind anzugeben.

(3) Die Unterlagen, aufgrund deren die Eintragung in die Mitgliederliste erfolgt, sind drei Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das Mitglied aus der Genossenschaft ausgeschieden ist.

Die Mitgliederliste ist mit großer Sorgfalt zu führen, weil sie die Rechtsstellung der Mitglieder gegenüber der Genossenschaft dokumentiert. Es muss die Sicherung der jeweiligen Einträge gewährleistet sein, weshalb die Liste entweder dokumentenecht in Papierform zu führen ist oder mit einem EDV-gestützten System, bei dem alle Änderungen unveränderlich dokumentiert werden. Eine Führung in Excel ist nur möglich, wenn nach jeder Änderung in der Liste ein Ausdruck in Papier erfolgt, der den Inhalt festhält.

§ 31 Einsicht in die Mitgliederliste

(1) Die Mitgliederliste kann von jedem Mitglied sowie von einem Dritten, der ein berechtigtes Interesse darlegt, bei der Genossenschaft eingesehen werden. Abschriften aus der Mitgliederliste sind dem Mitglied hinsichtlich der ihn betreffenden Eintragungen auf Verlangen zu erteilen.

(2) Der Dritte darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden; eine Verarbeitung und Nutzung für andere Zwecke ist nur zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen. Ist der Empfänger eine nicht öffentliche Stelle, hat die Genossenschaft ihn darauf hinzuweisen; eine Verarbeitung und Nutzung für andere Zwecke bedarf in diesem Fall der Zustimmung der Genossenschaft.

Jedes Mitglied darf die Liste einsehen, hat aber aus Datenschutzgründen keinen Anspruch auf eine Kopie der Mitgliederdatei. Deren komplette Herausgabe ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Mitglied hat nur Anspruch auf den Ausdruck der es selbst betreffenden Angaben.

§ 33 Buchführung; Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher der Genossenschaft ordnungsgemäß geführt werden. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen.

(3) Ergibt sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust besteht, der durch die Hälfte des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben und die Rücklagen nicht gedeckt ist, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Vorstandes gehört die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Buchhaltung, wozu vielfach die Hilfe eines Steuerberaters nötig ist. Der Jahresabschluss ist innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen. Ein Lagebericht braucht von kleinen Genossenschaften gem. § 267 Abs. 1 HGB nicht aufgestellt werden.

Wurden erhebliche Verluste gemacht, die alle Rücklagen und die Hälfte der Geschäftsguthaben aufgezehrt haben, muss der Vorstand die Mitglieder der Genossenschaft darüber in einer unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung informieren. Unterlässt er dies, so kann das strafrechtliche und Haftungskonsequenzen haben.

§ 34 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben, tragen sie die Beweislast.

(4) Der Genossenschaft gegenüber tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Generalversammlung beruht. Dadurch, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat, wird die Ersatzpflicht nicht ausgeschlossen.

Die Genossenschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten grundsätzlich nur mit ihrem Vermögen. Sofern die Nachschusspflicht in der Satzung ausgeschlossen wurde, werden die Mitglieder nur mit ihrer Einlage herangezogen. Dies gilt auch für die Vorstandsmitglieder – sofern sie mit der gebotenen Sorgfalt arbeiten. Wenn sie jedoch ihre Sorgfaltspflicht verletzen, können sie zum Ausgleich des Schadens herangezogen werden. Für einen solchen Fall kann es sinnvoll sein, eine D&O-Versicherung (Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder) abzuschließen.

§ 36 Aufsichtsrat

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen.

Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entscheidet die Generalversammlung, nicht der Vorstand. Der Vorstand darf – von reinem Aufwandsersatz abgesehen – den Aufsichtsratsmitgliedern keine Zuwendungen zukommen lassen, die nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung gedeckt sind. Auch darf der Vorstand insoweit einen offensichtlich rechtswidrigen Beschluss der Generalversammlung – z.B. Tantiemenzahlung nach dem Geschäftsgewinn – nicht ausführen.

§ 37 Unvereinbarkeit von Ämtern

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Der Aufsichtsrat kann einzelne seiner Mitglieder für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Stellvertretern verhinderter Vorstandsmitglieder bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur Erteilung der Entlastung als stellvertretendes Vorstandsmitglied darf dieses Mitglied seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied nicht ausüben.

(2) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Bei einem zweiköpfigen Vorstand kann es passieren, dass ein Vorstandsmitglied etwa durch Krankheit zeitweilig oder dauerhaft ausfällt. Dadurch wird der Vorstand handlungsunfähig. Der Aufsichtsrat kann das Problem entschärfen, dass er ein Mitglied aus seinen Reihen als stellvertretendes Mitglied in den Vorstand entsendet. Besteht der Aufsichtsrat seinerseits nur aus der Mindestzahl von drei Mitgliedern, so wird er dadurch handlungsunfähig. Der Vorstand muss daher unverzüglich eine Generalversammlung einberufen, um die nötigen Nachwahlen durchzuführen.

§ 39 Vertretungsbefugnis des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Ist nach der Satzung kein Aufsichtsrat zu bilden, wird die Genossenschaft durch einen von der Generalversammlung gewählten Bevollmächtigten vertreten. Die Satzung kann bestimmen, dass über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder die Generalversammlung entscheidet.

(2) Der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf jede Gewährung von Kredit an ein Mitglied des Vorstands, soweit die Gewährung des Kredits nicht durch die Satzung an noch andere Erfordernisse geknüpft oder ausgeschlossen ist. Das Gleiche gilt von der Annahme eines Vorstandsmitglieds als Bürgen für eine Kreditgewährung.

Die Genossenschaft wird gegenüber Dritten grundsätzlich durch den Vorstand vertreten. Gegenüber den Vorstandsmitgliedern steht die Vertre-

tungsbefugnis jedoch dem Aufsichtsrat zu. Dieser schließt insbesondere die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab. Er kann die Vorstandsmitglieder suspendieren und – wenn die Satzung es vorsieht, auch die Vorstandsmitglieder entlassen.

§ 40 Vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern



Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen von der Generalversammlung abzuberaufende Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

Zur Suspendierung der von der Generalversammlung abzuberaufenden Vorstandsmitglieder ist der Aufsichtsrat ‚nach seinem Ermessen‘ befugt, also nicht nur aus wichtigem Grund. Letztlich entscheidet die vom Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufende Generalversammlung. Sofern dem Aufsichtsrat nach der Satzung selbst das Abberufungsrecht zusteht, bedarf es der vorläufigen Suspendierung nicht, da der Aufsichtsrat gleich abberufen kann.

§ 43 Generalversammlung (Befangenheit)

(6) Niemand kann für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für die Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. In beiden Fällen dürfen die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nicht mit abstimmen. Denn der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand und kann darum vom Vorstand nicht entlastet werden und der Vorstand wird vom Aufsichtsrat überwacht und der ist dafür rechenschaftspflichtig, weshalb der Vorstand nicht durch die Aufsichtsratsmitglieder entlastet werden kann.

§ 43a Vertreterversammlung

(6) Eine Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist in einem öffentlichen Blatt bekannt zu machen. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung. Jedes Mitglied kann jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.

(7) Die Generalversammlung ist zur Beschlussfassung über die Abschaffung der Vertreterversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder dem in der Satzung hierfür bestimmten geringeren Teil in Textform beantragt wird. § 45 Abs. 3 gilt entsprechend.

Eine Vertreterversammlung kann eingerichtet werden, wenn die Genossenschaft mehr als 1.500 Mitglieder zählt. Die Vertreter müssen den Mitgliedern bekannt und erreichbar sein, damit die innergenossenschaftliche Demokratie funktionieren kann. So wie die Vertreterversammlung durch Beschluss der Generalversammlung eingeführt wird, so kann die (ruhende) Generalversammlung für die Abschaffung der Vertreterversammlung durch ein Mitgliedervotum einberufen werden. Die Generalversammlung kann auch durch satzungsändernden Beschluss der Vertreterversammlung wieder aktiviert werden.

§ 44 Einberufung der Generalversammlung


(1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, soweit nicht nach der Satzung oder diesem Gesetz auch andere Personen dazu befugt sind.

(2) Eine Generalversammlung ist außer in den in der Satzung oder diesem Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Für die Einberufung der Generalversammlung wird man sich zunächst an der Regelung in der Satzung orientieren. Unabhängig davon hat der

Vorstand immer das Recht zur Einberufung. Unterlässt der Vorstand die notwendige Einberufung, so ist nach der gesetzlichen Regelung der Aufsichtsrat zur Einberufung befugt.

§ 45 Einberufung auf Verlangen einer Minderheit



(1) Die Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder der in der Satzung hierfür bezeichnete geringere Teil in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an dieser Versammlung mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Die Satzung kann Bestimmungen darüber treffen, dass das Rede- und Antragsrecht in der Vertreterversammlung nur von einem oder mehreren von den teilnehmenden Mitgliedern aus ihrem Kreis gewählten Bevollmächtigten ausgeübt werden kann.

(2) In gleicher Weise sind die Mitglieder berechtigt zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung angekündigt werden. Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung einer Vertreterversammlung angekündigt werden, können an dieser Versammlung mit Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände teilnehmen. Absatz 1 Satz 3 ist anzuwenden.

Eine Minderheit der Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer Generalversammlung erzwingen und in gleicher Weise die Aufnahme von Beschlussgegenständen auf die Tagesordnung. Die Stützungserklärungen für das Verlangen können per Email oder Fax erfolgen, da das Gesetz nur „Textform“ verlangt.

§ 46 Form und Frist der Einberufung

(1) Die Generalversammlung muss in der durch die Satzung bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Tagesordnung einer Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in den Genossenschaftsblättern oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung bekannt zu machen.

(2) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch die Satzung oder nach § 45 Abs. 3 vorgesehenen Weise mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt nicht, wenn sämtliche Mitglieder erschienen sind oder es sich um Beschlüsse über die Leitung der Versammlung oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.

(3) Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

In der Satzung muss geregelt sein, wie die Generalversammlung einberufen wird, entweder durch unmittelbare Benachrichtigung der Mitglieder oder durch Veröffentlichung in dem in der Satzung bestimmten Genossenschaftsblatt. Bei kleineren Genossenschaften ist die unmittelbare Benachrichtigung, durch Brief aber ggfs. auch per Email, der einfachere und preisgünstigere Weg. Bei sehr vielen Mitgliedern kann die Einberufung per Zeitungsanzeige allerdings billiger und einfacher sein.

Es ist die gesetzliche Einladungsfrist von zwei Wochen oder die möglicherweise längere Frist in der Satzung zu beachten. Es handelt sich um eine Zwischenfrist, bei der der Tag der Absendung als auch der Tag der Versammlung außen vor bleiben. Die Tagesordnung ist mit der Einladung zu verschicken, allerdings können Ergänzungen der Tagesordnung noch nachträglich erfolgen.

Nachträglich angekündigte Tagesordnungspunkte können nur berücksichtigt werden, wenn diese Beschlussgegenstände den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung mitgeteilt worden sind (Zwischenfrist). Wenn sämtliche Mitglieder der Genossenschaft erschienen sind, können auch bei mangelhafter Einladung wirksame Beschlüsse gefasst werden.

§ 47 Niederschrift

(1) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

(3) Sieht die Satzung die Zulassung investierender Mitglieder oder die Gewährung von Mehrstimmrechten vor oder wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5, 9 bis 11 oder Abs. 3 aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 beschlossen, ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der vertretenden Personen beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.

(4) Jedes Mitglied kann jederzeit Einsicht in die Niederschrift nehmen. Ferner ist jedem Mitglied auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift einer Vertreterversammlung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

Jedes Mitglied kann die Niederschriften einsehen, auch von früheren Generalversammlungen, hat aber keinen Anspruch auf Überlassung einer Kopie. Anders ist es bei den Protokollen der Vertreterversammlung, die jedem Mitglied – nicht nur den Vertretern – kostenlos in Kopie zur Verfügung zustellen sind.

§ 48 Zuständigkeit der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung stellt den Jahresabschluss fest. Sie beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrags sowie über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Die Generalversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.

(3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung in dem Geschäftsraum der Genossenschaft oder an einer anderen durch den Vorstand bekannt zu machenden geeigneten Stelle zur Einsichtnahme der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen.

Feststellung des Jahresabschlusses bedeutet, dass damit abschließend die Jahresrechnung und damit die Ermittlung von Gewinn und Verlust bestimmt wird. Weiter gehört es zu den vornehmsten Aufgaben der Mitglieder in der Generalversammlung, darüber zu entscheiden, was mit dem Gewinn gemacht wird oder wie der Verlust gedeckt wird.

Die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates bedeutet einen Verzicht der Genossenschaft auf mögliche Schadensersatzforderungen gegen die Organmitglieder. Dieser Verzicht reicht aber nur so weit, wie die Organmitglieder über mögliche Schadensersatzverpflichtungen berichtet haben. Die Generalversammlung muss wissen, worauf sie verzichtet.

§ 49 Beschränkungen für Kredite

Die Generalversammlung hat die Beschränkungen festzusetzen, die bei Gewährung von Kredit an denselben Schuldner eingehalten werden sollen.

Die Festlegung der Kreditgrenze geschieht durch einfachen Beschluss. Sie muss nicht in der Satzung erfolgen.

§ 50 Bestimmung der Einzahlungen auf den Geschäftsanteil

Soweit die Satzung die Mitglieder zu Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet, ohne dieselben nach Betrag und Zeit festzusetzen, unterliegt ihre Festsetzung der Beschlussfassung durch die Generalversammlung.

Die Satzung kann offenlassen, wann die Auffüllung der Geschäftsanteile zu erfolgen hat. In diesem Fall entscheidet dies die Generalversammlung. Eine sehr flexible Konstruktion. 10% des Geschäftsanteils müssen aber immer eingezahlt werden (§ 7 Ziff. 1 GenG).

§ 51 Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung

(1) Ein Beschluss der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung im Wege der Klage angefochten werden. Die Klage muss binnen einem Monat erhoben werden.

(2) Zur Anfechtung befugt ist jedes in der Generalversammlung erschienene Mitglied, sofern es gegen den Beschluss Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jedes nicht erschienene Mitglied, sofern es zu der Generalversammlung unberechtigterweise nicht zugelassen worden ist oder sofern es die Anfechtung darauf gründet, dass die Einberufung der Versammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß erfolgt sei.

Die Anfechtungsklage muss binnen einen Monats beim für die Genossenschaft zuständigen Landgericht erhoben werden. Voraussetzung ist, dass die klagenden Mitglieder bei der Versammlung einen Widerspruch zu Protokoll erklärt haben.

§ 53 Pflichtprüfung

(1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr zu prüfen. Bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme 2 Millionen Euro übersteigt, muss die Prüfung in jedem Geschäftsjahr stattfinden.

(2) Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 ist bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme eine Million Euro und deren Umsatzerlöse 2 Millionen Euro übersteigen, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen.

Auch kleinste Genossenschaften sind mindestens alle zwei Jahre hinsichtlich ihrer Einrichtungen, der Vermögenslage, der Geschäftsführung und der Führung der Mitgliederliste zu prüfen. Auf die ordnungsgemäße Führung der Mitgliederliste ist besonderer Wert zu legen. Die Mitteilung falscher Mitgliederdaten kann strafbar sein.

§ 54 Pflichtmitgliedschaft im Prüfungsverband

(1) Die Genossenschaft muss einem Verband angehören, dem das Prüfungsrecht verliehen ist (Prüfungsverband).

Die Mitgliedschaft ist kündbar mit der vom Verband in seiner Satzung geregelten Kündigungsfrist. Die Kündigung erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand, möglichst in Übereinstimmung mit der Generalversammlung. Danach muss sich der Vorstand unverzüglich um die Aufnahme in einen anderen Prüfungsverband kümmern.

§ 57 Prüfungsverfahren

(1) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfer die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie die Untersuchung des Kassenbestandes und der Bestände an Wertpapieren und Waren zu gestatten; er hat ihm alle Aufklärungen und Nachweise zu geben, die der Prüfer für eine sorgfältige Prüfung benötigt. Das gilt auch, wenn es sich um die Vornahme einer vom Verband angeordneten außerordentlichen Prüfung handelt.

(4) In unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung soll der Prüfer in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Genossenschaft über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung mündlich berichten. Er kann zu diesem Zwecke verlangen, dass der Vorstand oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu einer solchen Sitzung einladen; wird seinem Verlangen nicht entsprochen, so kann er selbst Vorstand und Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhalts berufen.

Dem Prüfer sind alle prüfungsrelevanten Unterlagen herauszugeben. Die Vorenthaltung relevanter Informationen ist strafbar. Der Prüfer hat aber nur zu prüfen und über die Prüfung zu berichten. Er kann keine Anweisungen geben, auch nicht in Buchhaltungsangelegenheiten.


§ 58 Prüfungsbericht

(3) Der Verband hat den Prüfungsbericht zu unterzeichnen und dem Vorstand der Genossenschaft sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorzulegen;

(4) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts zu beraten. Verband und Prüfer sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen; der Vorstand ist verpflichtet, den Verband von der Sitzung in Kenntnis zu setzen.

Der Prüfungsbericht muss so gestaltet werden, dass er dem Vorstand und dem Aufsichtsrat wichtige Informationen und Anregungen gibt, wie sie ihre Arbeit verbessern können. Man spricht daher von Betreuungsprüfung.

§ 59 Prüfungsbescheinigung; Befassung der Generalversammlung



(1) Der Vorstand hat eine Bescheinigung des Verbandes, dass die Prüfung stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und den Prüfungsbericht bei der Einberufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts zu nehmen.

(3) Der Verband ist berechtigt, an der Generalversammlung beratend teilzunehmen; auf seinen Antrag oder auf Beschluss der Generalversammlung ist der Bericht ganz oder in bestimmten Teilen zu verlesen.

Der Prüfungsbericht ist auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung nach seinem Eingang bei der Genossenschaft zu setzen. Dies nur vorsorglich, um ggfs. die vollständige Verlesung beschließen zu können. In der Praxis geschieht dies fast nie. Es wird in der Regel nur das zusammengefasste Prüfungsergebnis verlesen.

§ 65 Kündigung des Mitglieds

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft durch Kündigung zu beenden.

(2) Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und mindestens drei Monate vor dessen Ablauf in schriftlicher Form erklärt werden. In der Satzung kann eine längere, höchstens fünfjährige Kündigungsfrist bestimmt werden. Bei Genossenschaften, bei denen alle Mitglieder Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind, kann die Satzung zum Zweck der Sicherung der Finanzierung des Anlagevermögens eine Kündigungsfrist bis zu zehn Jahre bestimmen.

(3) Entgegen einer in der Satzung bestimmten Kündigungsfrist von mehr als zwei Jahren kann jedes Mitglied, das der Genossenschaft mindestens ein volles Geschäftsjahr angehört hat, seine Mitgliedschaft durch

Kündigung vorzeitig beenden, wenn ihm nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen ein Verbleib in der Genossenschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung ist in diesem Fall mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären, zu dem das Mitglied nach der Satzung noch nicht kündigen kann.

(5) Vereinbarungen, die gegen die vorstehenden Absätze verstoßen, sind unwirksam.

Eine Kündigung zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Geschäftsjahres ist nicht möglich, da die Auseinandersetzung auf der Grundlage der Bilanz erfolgt, die zum Ende des Geschäftsjahres erstellt wird. Andernfalls müsste eine gesonderte Auseinandersetzungsbilanz erstellt werden, was das Genossenschaftsgesetz nicht vorsieht.

Der Vorstand muss auf der Einhaltung der Kündigungsfrist bestehen, da er sich andernfalls schadensersatzpflichtig macht. Anders ist es nur, wenn die satzungsmäßige Kündigungsfrist länger als zwei Jahre dauert. Dann kann ein Mitglied vorzeitig ausscheiden, wenn ihm das Abwarten der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Voraussetzung ist, dass die Mitgliedschaft im Kündigungszeitpunkt mindestens ein Jahr bestanden hat.

§ 67a Außerordentliches Kündigungsrecht

(1) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5, 9 bis 11 oder Abs. 3 aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, kann kündigen:

1. jedes in der Generalversammlung erschienene Mitglied, wenn es gegen den Beschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat oder wenn die Aufnahme seines Widerspruchs in die Niederschrift verweigert worden ist;

2. jedes in der Generalversammlung nicht erschienene Mitglied, wenn es zu der Generalversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden ist.

Hat eine Vertreterversammlung die Änderung der Satzung beschlossen, kann jedes Mitglied kündigen; für die Vertreter gilt Satz 1.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie kann nur innerhalb eines Monats zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Frist beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 mit der Beschlussfassung, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 mit der Erlangung der Kenntnis von der Beschlussfassung. Ist der Zeitpunkt der Kenntniserlangung streitig, trägt die Genossenschaft die Beweislast. Im Falle der Kündigung wirkt die Änderung der Satzung weder für noch gegen das Mitglied.

Bei bestimmten Satzungsänderungen, die eine wesentliche Benachteiligung von Mitgliedern nach sich ziehen können, kann von betroffenen Mitgliedern außerordentlich gekündigt werden. Die Kündigung muss binnen eines Monats erfolgen.

§ 67b Kündigung einzelner Geschäftsanteile

(1) Ein Mitglied, das mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist.

Auch bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile ist die satzungsmäßige oder gesetzliche Kündigungsfrist einzuhalten. Häufig wird die Übertragung des anteiligen Geschäftsguthabens auf einen anderen die interessantere Lösung sein.

§ 68 Ausschluss eines Mitglieds

(1) Die Gründe, aus denen ein Mitglied aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden kann, müssen in der Satzung bestimmt sein. Ein Ausschluss ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(2) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief

mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

Das GenG sieht keine gesetzlichen Kündigungsgründe mehr vor, sie müssen also in der Satzung verankert werden. Zweckmäßig ist, in der Satzung ein Widerspruchsverfahren für das ausgeschlossene Mitglied vorzusehen, um gerichtliche Streitigkeiten möglichst zu vermeiden. Der Ausschluss von der Teilnahme an der Generalversammlung kann für den Verlauf genossenschaftsinterner Konflikte von großer Bedeutung sein. Da mit der Absendung der Ausschlusserklärung das Mitglied seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat verliert, sollten diese Mitglieder nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden können, um Willkür zu vermeiden.

§ 69 Eintragung in die Mitgliederliste

In den Fällen der §§ 65 bis 67a und 68 ist der Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft, im Falle des § 67b sind der Zeitpunkt der Herabsetzung der Zahl der Geschäftsanteile sowie die Zahl der verbliebenen weiteren Geschäftsanteile unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen; das Mitglied ist hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Richtigkeit der Mitgliederliste kommt große Bedeutung zu. Deshalb sind die notwendigen Änderungen unverzüglich vorzunehmen.

§ 73 Auseinsetzung mit ausgeschiedenem Mitglied

(1) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt eine Auseinsetzung der Genossenschaft mit dem ausgeschiedenen Mitglied. Sie bestimmt sich nach der Vermögenslage der Genossenschaft und der Zahl ihrer Mitglieder zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft.

(2) Die Auseinsetzung erfolgt unter Zugrundelegung der Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Mitglieds ist vorbehaltlich des Absatzes 4 und des § 8a Abs. 2 binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied vorbehaltlich des Absatzes 3 keinen Anspruch. Reicht das Vermögen einschließlich der Rücklagen und aller

Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht aus, hat das ehemalige Mitglied von dem Fehlbetrag den ihn betreffenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen, soweit es im Falle des Insolvenzverfahrens Nachschüsse an die Genossenschaft zu leisten gehabt hätte; der Anteil wird nach der Kopfzahl der Mitglieder berechnet, soweit nicht die Satzung eine abweichende Berechnung bestimmt.

(3) Die Satzung kann Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil voll eingezahlt haben, für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft einen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils an einer zu diesem Zweck aus dem Jahresüberschuss zu bildenden Ergebnisrücklage einräumen. Die Satzung kann den Anspruch von einer Mindestdauer der Mitgliedschaft abhängig machen sowie weitere Erfordernisse aufstellen und Beschränkungen des Anspruchs vorsehen. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Satzung kann die Voraussetzungen, die Modalitäten und die Frist für die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens abweichend von Absatz 2 Satz 2 regeln; eine Bestimmung, nach der über Voraussetzungen oder Zeitpunkt der Auszahlung ausschließlich der Vorstand zu entscheiden hat, ist unwirksam.

Auseinandersetzung bedeutet, dass das Mitglied sein von ihm eingezahltes Geschäftsguthaben zurückbekommt. Dieser Betrag ist zu korrigieren um Gewinnzuschreibungen und Verlustabschreibungen. Von den Rücklagen der Genossenschaft bekommt das Mitglied grundsätzlich nichts, es sei denn, nach der Satzung ist eine spezielle Gewinnrücklage nach § 73 Abs. 3 GenG gebildet worden, was aber in der Praxis kaum vorkommt.

Das Auseinandersetzungsguthaben ist nach dem Gesetz spätestens sechs Monate nach dem Ausscheiden aus der Genossenschaft auszu zahlen. Die Satzung kann aber abweichende Regelungen vorsehen, was bei großen Investitionssummen zweckmäßig sein kann. Weist die Bilanz einen Verlustvortrag aus, so kann durch Satzungsbestimmung festgelegt werden, dass das Auseinandersetzungsguthaben entsprechend gekürzt wird, auch wenn die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder nicht gekürzt werden. Auch ohne Satzungsbestimmung ist das Auseinandersetzungsguthaben anteilig zu kürzen, wenn und soweit die Genossenschaft nicht über Rücklagen in Höhe des Verlustvortrages verfügt.

§ 76 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber, im Fall einer vollständigen Übertragung anstelle des Mitglieds, der Genossenschaft beitrifft oder bereits Mitglied der Genossenschaft ist und das bisherige Geschäftsguthaben dieses Mitglieds mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag den Geschäftsanteil nicht übersteigt. Eine teilweise Übertragung von Geschäftsguthaben ist unwirksam, soweit das Mitglied nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist.

(2) Die Satzung kann eine vollständige oder teilweise Übertragung von Geschäftsguthaben ausschließen oder an weitere Voraussetzungen knüpfen; dies gilt nicht für die Fälle, in denen in der Satzung nach § 65 Abs. 2 Satz 3 eine Kündigungsfrist von mehr als fünf Jahren bestimmt oder nach § 8a oder § 73 Abs. 4 der Anspruch nach § 73 Abs. 2 Satz 2 auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens eingeschränkt ist.

(5) Darf sich nach der Satzung ein Mitglied mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligen, so gelten diese Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Übertragung des Geschäftsguthabens auf ein anderes Mitglied zulässig ist, sofern das Geschäftsguthaben des Erwerbers nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

Am einfachsten ist das Ausscheiden aus der Genossenschaft, wenn ein anderes (jetziges oder künftiges) Mitglied das Geschäftsguthaben übernimmt und das bisherige Mitglied dafür auszahlt. Dieser Zahlungsbetrag unterliegt freier Vereinbarung. Er kann beispielsweise bei großen Verlustvorträgen deutlich unter dem Nominalwert liegen. Hat die Genossenschaft große Rücklagen oder stille Reserven, ist auch die Zahlung eines Aufgeldes möglich.

Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf in der Regel der Zustimmung der Genossenschaft, also des Vorstandes. Der Übernehmer muss ggfs. neue Geschäftsanteile zeichnen, wenn der zu übernehmende Betrag größer ist, als beim Übernehmer noch Einzahlungen auf den Geschäftsanteil/die Geschäftsanteile erfolgen können. Die Satzung kann grundsätzlich die Übertragung von Geschäftsguthaben beschränken oder ausschließen.



§ 77 Tod des Mitglieds

(1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

(2) Die Satzung kann bestimmen, dass im Falle des Todes eines Mitglieds dessen Mitgliedschaft in der Genossenschaft durch dessen Erben fortgesetzt wird. Die Satzung kann die Fortsetzung der Mitgliedschaft von persönlichen Voraussetzungen des Rechtsnachfolgers abhängig machen. Für den Fall der Beerbung des Erblassers durch mehrere Erben kann auch bestimmt werden, dass die Mitgliedschaft endet, wenn sie nicht innerhalb einer in der Satzung festgesetzten Frist einem Miterben allein überlassen worden ist.

(3) Der Tod des Mitglieds sowie der Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft, im Falle des Absatzes 2 auch die Fortsetzung der Mitgliedschaft durch einen oder mehrere Erben, sind unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen. Die Erben des verstorbenen Mitglieds sind unverzüglich von der Eintragung zu benachrichtigen.

Im gesetzlichen Normalfall geht die Mitgliedschaft von dem gestorbenen Mitglied auf den oder die Erben über und endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Das Auseinandersetzungsguthaben ist dann an den/die Erben auszuzahlen. Durch Satzungsregelung sind aber verschiedene andere Gestaltungen möglich, u.a. auch die dauerhafte Fortsetzung der Mitgliedschaft durch den/die Erben.

§ 77a Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Abschluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen; das Mitglied oder der Gesamtrechtsnachfolger ist hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Auflösung erfolgt bei juristischen Personen u.a. durch Liquidationsbeschluss oder durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Die Aufhebung des zur Auflösung führenden Beschlusses, etwa durch Fortführungsbeschluss im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, führt nicht zum Wiederaufleben der Mitgliedschaft.

§ 78 Auflösung durch Beschluss der Generalversammlung

(1) Die Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit aufgelöst werden; der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

(2) Die Auflösung ist durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.

§ 79a Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft

(1) Ist die Genossenschaft durch Beschluss der Generalversammlung oder durch Zeitablauf aufgelöst worden, kann die Generalversammlung, solange noch nicht mit der Verteilung des nach Berichtigung der Schulden verbleibenden Vermögens an die Mitglieder begonnen ist, die Fortsetzung der Genossenschaft beschließen; der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse

bestimmen. Die Fortsetzung kann nicht beschlossen werden, wenn die Mitglieder nach § 87a Abs. 2 zu Zahlungen herangezogen worden sind.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der Prüfungsverband, dem die Genossenschaft angehört, darüber zu hören, ob die Fortsetzung der Genossenschaft mit den Interessen der Mitglieder vereinbar ist.

(3) Das Gutachten des Prüfungsverbandes ist in jeder über die Fortsetzung der Genossenschaft beratenden Generalversammlung zu verlesen. Dem Prüfungsverband ist Gelegenheit zu geben, das Gutachten in der Generalversammlung zu erläutern.

(4) Ist die Fortsetzung der Genossenschaft nach dem Gutachten des Prüfungsverbandes mit den Interessen der Mitglieder nicht vereinbar, bedarf der Beschluss einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder in zwei mit einem Abstand von mindestens einem Monat aufeinander folgenden Generalversammlungen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Hürden für die Aufhebung des einmal gefassten Liquidationsbeschlusses sind hoch, weshalb er gründlich vorher durchdacht sein sollte.

§ 80 Auflösung durch das Gericht

(1) Hat die Genossenschaft weniger als drei Mitglieder, hat das Registergericht auf Antrag des Vorstands und, wenn der Antrag nicht binnen sechs Monaten erfolgt, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen. Bei der Bestimmung der Mindestmitgliederzahl nach Satz 1 bleiben investierende Mitglieder außer Betracht.

(2) Der gerichtliche Beschluss ist der Genossenschaft zuzustellen. Gegen den Beschluss steht der Genossenschaft die sofortige Beschwerde nach der Zivilprozessordnung zu. Mit der Rechtskraft des Beschlusses ist die Genossenschaft aufgelöst.

Die dauerhafte Unterschreitung der Mindestmitgliederzahl führt zum Ende der Genossenschaft, wobei zu bedenken ist, dass die investierenden Mitglieder bei der Mindestzahl nicht mitgerechnet werden.

§ 81a Auflösung bei Insolvenz

Die Genossenschaft wird aufgelöst

1. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;
2. durch die Löschung wegen Vermögenslosigkeit nach § 394 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Löschung wegen Vermögenslosigkeit ist in der Regel die einfachste und billigste Variante der Beerdigung einer Genossenschaft.

§ 98 Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Abweichend von § 19 Abs. 1 der Insolvenzordnung ist bei einer Genossenschaft die Überschuldung nur dann Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn

1. die Mitglieder Nachschüsse bis zu einer Haftsumme zu leisten haben und die Überschuldung ein Viertel des Gesamtbetrags der Haftsummen aller Mitglieder übersteigt,
2. die Mitglieder keine Nachschüsse zu leisten haben oder
3. die Genossenschaft aufgelöst ist.

Da in der Regel in Genossenschaftssatzungen die Nachschusspflicht ausgeschlossen ist, ist Überschuldung (höhere Verbindlichkeiten als Vermögen) normalerweise Insolvenzgrund. Der Vorstand ist dann gesetzlich verpflichtet und bei Meidung strafrechtlicher Konsequenzen gehalten, Insolvenzantrag zu stellen. Der Antrag muss spätestens drei Wochen nach Feststellung der Überschuldung gestellt werden.

§ 99 Zahlungsverbot bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung

Der Vorstand darf keine Zahlung mehr leisten, sobald die Genossenschaft zahlungsunfähig geworden ist oder sich eine Überschuldung ergeben hat, die für die Genossenschaft nach § 98 Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist. Dies gilt nicht für Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft vereinbar sind.

Im Insolvenzfall besteht ein grundsätzliches Verbot für den Vorstand, Zahlungen zu leisten. Davon gibt es Ausnahmen, über die sich der Vorstand unbedingt sachkundigen Rat holen sollte.

§ 101 Wirkung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird die Genossenschaft aufgelöst.

Damit endet u.a. die Mitgliedschaft in anderen Genossenschaften (s.o. § 77a).

§ 105 Nachschusspflicht der Mitglieder

(1) Soweit die Ansprüche der Massegläubiger oder die bei der Schlussverteilung nach § 196 der Insolvenzordnung berücksichtigten Forderungen der Insolvenzgläubiger aus dem vorhandenen Vermögen der Genossenschaft nicht berichtet werden, sind die Mitglieder verpflichtet, Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten, es sei denn, dass die Nachschusspflicht durch die Satzung ausgeschlossen ist. Im Falle eines rechtskräftig bestätigten Insolvenzplans besteht die Nachschusspflicht insoweit, als sie im gestaltenden Teil des Plans vorgesehen ist.

Die Nachschusspflicht besteht kraft Gesetzes. Sie muss nicht in der Satzung festgelegt sein. Umgekehrt muss die Nachschusspflicht in der Satzung ausgeschlossen sein, wenn man sie vermeiden will.

§ 117 Fortsetzung der Genossenschaft

(1) Ist das Insolvenzverfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Genossenschaft vorsieht, aufgehoben worden, so kann die Generalversammlung die Fortsetzung der Genossenschaft beschließen.

Der Beschluss bedarf einer dreiviertel Mehrheit. Bei dieser Gelegenheit muss erneut beschlossen werden, ob eine Nachschussverpflichtung für die Mitglieder bestehen soll.

§ 147 Falsche Angaben oder unrichtige Darstellung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied des Vorstands oder als Liquidator in einer schriftlichen Versicherung nach § 79a Abs. 5 Satz 2 über den Beschluss zur Fortsetzung der Genossenschaft falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder als Liquidator

1. die Verhältnisse der Genossenschaft in Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand, die Mitglieder oder die Haftsummen, in Vorträgen oder Auskünften in der Generalversammlung unrichtig wiedergibt oder verschleiert, wenn die Tat nicht in § 340m in Verbindung mit § 331 Nr. 1 oder Nr. 1a des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist,

2. in Aufklärungen oder Nachweisen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes einem Prüfer der Genossenschaft zu geben sind, falsche Angaben macht oder die Verhältnisse der Genossenschaft unrichtig wiedergibt oder verschleiert, wenn die Tat nicht in § 340m in Verbindung mit § 331 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist.

Die fehlerhafte Information der Generalversammlung oder des Prüfungsverbandes durch den Vorstand oder Liquidator kann schwerwiegende strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

§ 148 Pflichtverletzung bei Verlust

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 33 Abs. 3 die Generalversammlung nicht oder nicht rechtzeitig einberuft oder eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Wenn entsprechend § 33 Abs. 3 GenG ein erheblicher Verlust besteht, sind die Mitglieder darüber auf einer außerordentlichen Generalversammlung zu unterrichten. Unterlässt der Vorstand diese Mitteilung, kann dies erhebliche strafrechtliche Folgen haben.

§ 151 Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Geheimnis der Genossenschaft, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als

1. Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder Liquidator oder

2. Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers

bekannt geworden ist, unbefugt offenbart, im Falle der Nummer 2 jedoch nur, wenn die Tat nicht in § 340m in Verbindung mit § 333 des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer ein Geheimnis der in Absatz 1 bezeichneten Art, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekannt geworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag der Genossenschaft verfolgt. Hat ein Mitglied des Vorstands oder ein Liquidator die Tat begangen, so ist der Aufsichtsrat, hat ein Mitglied des Aufsichtsrats die Tat begangen, so sind der Vorstand oder die Liquidatoren antragsberechtigt.

Strafverfahren wegen Verletzung der Geheimhaltungspflicht sind selten. Gerade darum muss man sich als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied des Risikos bewusst sein.

§ 152 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. besondere Vorteile als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung oder bei der Wahl der Vertreter nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme oder

2. besondere Vorteile als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass jemand bei einer Abstimmung in der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung oder bei der Wahl der Vertreter nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Auch diese Vorschrift, die den Stimmenkauf in der General- oder Vertreterversammlung verbietet, ist wenig bekannt. Immerhin droht eine Geldbuße bis 10.000 €.

§ 157 Anmeldungen zum Genossenschaftsregister

Die in § 11 Abs. 1 geregelte Anmeldung zum Genossenschaftsregister ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands, die anderen nach diesem Gesetz vorzunehmenden Anmeldungen sind vom Vorstand oder den Liquidatoren elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

Anmeldungen zum Genossenschaftsregister sind in öffentlich beglaubigter Form elektronisch einzureichen. Dies bedeutet, dass regelmäßig ein Notar einzuschalten ist, weil dieser Unterschriften beglaubigen und die Anmeldung in der elektronischen Form einreichen kann.



Genossenschaft gründen?

www.genossenschaftgruendung.de

Telefon 040 - 23 51 97 90



Zentralverband deutscher
Konsumgenossenschaften e.V.

DAS KLEINE

KONSUM

MUSEUM

150 Jahre Konsumgeschichte

im DGB-Bildungszentrum Sasel

Saselbergweg 63

22395 Hamburg

Telefon 040 / 606 70 60

Herausgeber: Zentralverband deutscher
Konsumgenossenschaften e.V.
Baumeisterstraße 2
20099 Hamburg

Telefon 040 - 235 19 79-0

Fax 040 - 235 19 79-67

email info@zdk-hamburg.de

Internet www.zdk.coop